

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2002



EASY SOFTWARE AG
SOFTWARE FOR DOCUMENTS

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere gesamten Geschäftsbeziehungen, gleich welcher Art die einzelnen vertraglichen Beziehungen auch sind.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem anderen Vertragsteil. Wir erkennen entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen mit dem Käufer bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form ersetzt nicht die Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Eine Bestellung im Sinne eines rechtlichen Angebotes gemäß § 145 BGB kann von uns innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.
- 2.2 Aufträge und Änderungen von Verträgen - vor allem die Preisangaben - werden erst auf der Grundlage und nach der Maßgabe unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Der Käufer hat unserer Auftragsbestätigung spätestens nach einer Woche etwaige Unstimmigkeiten schriftlich anzuzeigen.
- 2.4 Treten im Hinblick auf die ständige technische Verbesserung unserer Produkte Änderungen in der Konstruktion oder der Ausführung gegenüber unseren Angaben in den Druckschriften oder im Vertrag ein, so sind wir, sofern und soweit die Veränderung ohne Einfluss auf die vereinbarte Funktionsfähigkeit und Wert ist, berechtigt, das veränderte Produkt zu liefern.
- 2.5 Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil und sind keine Garantie von Eigenschaften und/oder keine Beschaffenheits-/Haltbarkeitsgarantie, es sei denn, EASY bestätigt diese ausdrücklich schriftlich als garantiert. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich EASY das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.6 Die in den Beschreibungen gem. vorstehendem 2.5 enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Preise

- 3.1 Für die Lieferung gelten die Listenpreise im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Es wird insofern auf die jeweils aktuelle Händlerpreisliste verwiesen.
- 3.2 Unsere Preise verstehen sich "ab Werk" (Geschäftssitz in Mülheim an der Ruhr), ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Transportverpackung wird gesondert verrechnet. Wird die Transportverpackung auf Kosten des Kunden wieder an uns zurückgesandt, so übernehmen wir deren Entsorgung. Andernfalls übernimmt der Käufer die

Entsorgung nach den Vorschriften der jeweils geltenden Verpackungsverordnung.

- 3.4 Allgemeine Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Vorfrachten, Zöllen, Steuern und Abgaben berechtigen, sofern und soweit die Erhöhung zwischen Vertragsschluss und Rechnungslegung erfolgte, im kaufmännischen Geschäftsverkehr zu einer Preiserhöhung.
- 3.5 Die Anlieferung und Aufstellung der Geräte, sowie die Anleitung von Mitarbeitern des Käufers wird gesondert abgerechnet. Die Berechnungsgrundlage bildet vorbehaltlich einer einzelvertraglichen Abrede die jeweilige Preisliste.

4. Zahlungsvereinbarung

- 4.1 Der Kaufpreis ist vorbehaltlich einer vertraglichen Abrede innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
- 4.2 Der Abzug von Skonto durch den Käufer bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.3 Wir nehmen Schecks, Wechsel und Zahlungsanweisungen nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung an. Der Käufer erkennt an, daß die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung erst in dem Zeitpunkt eintritt, in dem die betreffende Scheck-, Wechsel- oder Überweisungssumme uns endgültig zugeflossen ist.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für jedes Mahnschreiben pauschale Mahnkosten von 2,5 EURO anzusetzen, wobei dem Käufer der Nachweis gestattet ist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 4.5 Der Käufer darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen oder von uns anerkannten Forderungen aufrechnen.
- 4.6 Das Leistungsverweigerungsrecht des § 320 BGB, das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB – soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht –, steht dem Käufer nur zu, als nicht mangelfrei erfüllt wurde; der Käufer kann den dreifachen Betrag zurückhalten, der sich aus der geschätzten Mangelbeseitigung und dem damit verbundenen Aufwand ergibt. Die Zurückhaltung des Kaufpreises wegen der in 4.5 genannten Gegenforderungen ist im übrigen ausgeschlossen.
- 4.7 Forderungen des Bestellers gegen uns dürfen nicht abgetreten werden.
- 4.8 Unsere Beauftragten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht zum Inkasso berechtigt.
- 4.9 Die Rechnungen können wir nur dann bearbeiten, wenn sie nach Maßgabe unserer Bestellung die Bestellnummer aufweisen. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Fragen ist der andere Vertragsteil verantwortlich.
- 4.10 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Wird uns ein Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung oder ein sonstiges konkretes Anzeichen für eine wesentliche Vermögensverschlechterung bekannt, dann können wir, ohne Rücksicht auf eine mögliche Stundung, die sofortige Bezahlung aller offenen Forderungen verlangen. Außerdem können wir in diesen Fällen die Auslieferung weiterer bestellter Ware von der Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig machen.

5. Lieferzeit

- 5.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor dem Fristablauf abgesandt worden ist.
- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, bis zu der Kunde uns die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen vollständigen Angaben und Unterlagen übergeben hat. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtun-

gen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

- 5.3 Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 5.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie von uns nicht zu vertretenden Umständen, wie etwa Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und Betriebsstörung, wenn diese Hindernisse die Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes verzögern.
- 5.5 Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.
- 5.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den Ersatz des uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.
- 5.7 Geraten wir mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Maßgabe der unter Nummer 9 getroffenen Regelung. Der Käufer hat uns bei Verzug ein angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Der Käufer ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhalten, die mindestens zwei Wochen betragen muß.
- 5.8 Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers, so können wir einen Monat nach Anzeige unserer Versandbereitschaft ein Lagergeld von zwei vom Hundert des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat vom Käufer verlangen.

6. Versand und Gefahrenübergang

- 6.1 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Teillieferungen gelten für die Zahlungsverpflichtungen, den Gefahrübergang, als auch die Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.
- 6.2 Die Versandart, den Versandweg und das mit dem Versand beauftragte Unternehmen können wir nach unserem Ermessen bestimmen, sofern der Käufer keine Weisung erteilt. Der Versand erfolgt ohne Garantie für den preiswertesten Transport.
- 6.3 Sämtliche Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen gehen auf Kosten des Käufers.
- 6.4 Auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers werden wir die Lieferung auf dem Transport versichern. Die Kosten hat insoweit der Käufer zu tragen.
- 6.5 Ungeachtet einer abweichenden Angabe in der Auftragsbestätigung ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Damit geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung mit den Liefergegenständen unser Werk, Lager oder unsere Geschäftsräume verläßt. Das gilt auch für die Verwendung eigener Transportmittel.
- 6.6 Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 6.7 Bei Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über.
- 6.8 Wird vereinbarungsgemäß durch unsere Techniker ausgeliefert, so geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Käufer über.

7. Annahmeverzug

- 7.1 Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
- 7.2 Dauert der Annahmeverzug länger als einen Monat an, so werden monatliche Lagerkosten in Höhe von einem

von Hundert des Netto-Rechnungspreises ohne Abzüge fällig.

- 7.3 Als Schadensersatz statt der Leistung können 20 vom Hundert des Rechnungsbetrages (netto) ohne Abzüge gefordert werden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Wir gewährleisten, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht mit Mängeln behaftet sind.
- 8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Unter offensichtliche Mängel fallen auch Fälle, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wird. Offensichtliche Mängel, Falsch- und Zuweniglieferung sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen. Gleiches gilt im kaufmännischen Geschäftsverkehr, wenn der Käufer die Ware nicht unverzüglich nach Maßgabe des § 377 HGB untersucht und seinen Rügeobliegenheiten nachkommt. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Liefergegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 8.3 Eine nicht offensichtliche Abweichung von der vertraglichen Vereinbarung ist innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb der Frist der Nummer 8.14, schriftlich anzuzeigen; anderenfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Liefergegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 8.4 Keine Gewähr übernehmen wir für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Dies gilt vor allem für die Installation; es sei denn, der Käufer weist nach, daß der Mangel auf diese Maßnahmen nicht zurückzuführen ist. Unsachgemäß ist die Vorbereitung etwa dann, wenn sie nicht den geltenden Vorschriften (DIN, etc.) entspricht.
- 8.5 Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Installation der gelieferten Software selbst verantwortlich. Er hat bei der Verwendung der Anlage die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu beachten.
- 8.6 Dem Käufer steht als Gewährleistungsanspruch zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung zu. Die Nachbesserung beinhaltet nach Wahl des Käufers die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.
- 8.7 Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, vor allem die Kosten für Transport, Weg, Material und Arbeit zu tragen. Ist die Sache allerdings an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht übernommen.
- 8.8 Eine Mängelbeseitigung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Für jeden Versuch ist eine angemessene Frist vorzugeben.
- 8.9 Die Kosten der Zusendung trägt bis zur Feststellung des Gewährleistungsfalles der Käufer. Es ist jeweils der Lieferschein beizufügen. Bei einer unberechtigten Reklamation gelten die Vorschriften über die Reparatur entsprechend.

- 8.10 Hilft der Käufer nicht, indem er etwa die Geräte zugänglich macht oder Proben zur Verfügung stellt, so wird insofern eine Haftung ausgeschlossen.
- 8.11 Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung kann der Käufer nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen und, sofern wir den Mangel zu vertreten haben, Schadensersatz gem. Nr. 9 verlangen.
- 8.12 Garantien erfolgen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns.
- 8.13 Eigenmächtige Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge, es sei denn, der Käufer weist nach, daß der Mangel auf diese Maßnahmen nicht zurückzuführen ist. Eine unsachgemäße Behandlung liegt auch vor, wenn die Gerätenummer nicht mehr festgestellt werden kann oder eigenmächtige Instandsetzungsarbeiten vorgenommen worden sind. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer Eingriffe und/oder Reparaturen an Liefergegenständen ohne ausdrückliche Absprache mit EASY oder von Personen vornehmen läßt, die nicht von uns autorisiert wurden. Im übrigen wird auf die Vorgaben der Bedienungshandbücher der Hersteller verwiesen.
- 8.14 Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. mit Durchführung der Installationsarbeiten.
- 8.15 Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Nummer 9.

9. Haftung

- 9.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln haften wir für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt. Wenn wir durch einfache Fahrlässigkeit mit unserer Leistung in Verzug geraten sind, wenn die Leistung von uns unmöglich geworden ist oder wenn wir eine wesentliche Pflicht verletzt haben, haften wir für darauf zurückzuführende vertragstypische vorhersehbare Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluß vernünftigerweise zu rechnen war.
- 9.3 Haften wir gemäß Ziffer 9.2 Satz 2, so haften wir bis zu einem Höchstbetrag des Vierfachen des vereinbarten Preises.
- 9.4 Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung haften wir auf Schadensersatz statt der Erfüllung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.5 Für den Verlust von Daten als Mangelfolgeschaden haftet EASY – außer in dem Umfang, den sie nach 9.1 bis 9.5 und 9.7 zu vertreten hat – nur, so weit der Käufer seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens aber einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 9.6 Der Ersatz von Mangelfolgeschäden auf Grund des Fehlens garantierter Eigenschaften ist ausgeschlossen, wenn nicht die Garantie gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte.
- 9.7 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.
- 9.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen.

10. Beratung und Information

- 10.1 Die einwandfreie Beratung durch unsere Mitarbeiter setzt die vollständige Information und Zugänglichkeit aller technischen Anlagen voraus. Mündliche Aussagen und Zusagen - zumal an der Betriebsstätte des Ver-

tragspartners - bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

- 10.2 Soweit die entsprechende Beratung nicht ausdrücklich ein Teil unserer schriftlich vereinbarten Leistung ist, übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die Funktionen unserer Lieferungen und Leistungen den Anforderungen des Käufers genügen, unsere Lieferungen und Leistungen in der vom Käufer getroffenen Auswahl zusammenarbeiten oder in dem vom Käufer gewählten Umfeld funktionieren. Dies gilt auch für Aufklärungspflichten und vertragliche Nebenpflichten.
- 10.3 Eine Abrechnung der Beratungsleistung erfolgt vorbehaltlich einer einzelvertraglichen Abrede nach Maßgabe der jeweils aktuellen Händlerpreisliste.

11. Aufbewahrung von Originalen und Vorlagen

- 11.1 Händigt der Käufer uns Originale und Vorlagen aus, so sind diese frei Haus zu liefern.
- 11.2 Die Lagerung der Vorlagen erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Eine etwaige Versicherung hat der Käufer zu übernehmen.
- 11.3 Die Rücksendung erfolgt mit gewöhnlicher Post, wenn nicht der Auftraggeber schriftlich eine andere Versandart wünscht. Die insoweit entstehenden Mehrkosten hat der Käufer zu tragen.
- 11.4 Die Gefahr des Unterganges geht mit der Absendung gleich welcher Art auf den Käufer über.
- 11.5 Sicherung des Eigentums
An allen von uns gelieferten Waren behalten wir uns bis zum Ausgleich aller uns gegen den Käufer aus dem Liefervertrag zustehenden Forderungen, einschließlich der Nebenforderungen (etwa Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen usw.) das Eigentum vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen, ein Saldo gezogen und anerkannt worden ist. Im folgenden gilt Eigentum immer auch für das Nutzungsrecht an der von uns gelieferten Software.
- 11.6 Mit Waren im Sinne dieser Vorschrift wird auch das Nutzungsrecht an der Software und die Gesamtheit von Hard- und Software und sonstiger Dienstleistung erfasst. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder verletzt er eine andere vertragliche Verhaltenspflicht, so sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt von dem Kaufvertrag. Pfänden wir die Kaufsache, so liegt hierin sogleich ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeit des Käufers nach Abzug der Verwertungskosten angerechnet.
- 11.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er hat vor allem die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionskosten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigenen Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.8 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 11.9 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich der Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
- 11.10 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon jedoch

unberührt. Wir verpflichten uns allerdings, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und vor allem kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung) gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 11.11 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns übernommen, ohne uns zu verpflichten. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache finden im übrigen die Bestimmungen über die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache Anwendung.
- 11.12 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das uns so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 11.13 Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit zu besichtigen und ihre Herausgabe zu verlangen, wenn die Forderung gefährdet ist. Der Käufer gestattet hiermit das Betreten der Räume und die Wegnahme der Ware, ohne dass hierin eine verbotene Eigenmacht läge.
- 11.14 Wir verpflichten uns die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des anderen Vertragsteils insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 vom Hundert übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 11.15 Der Käufer verzichtet auf den Einwand der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen ihm und dem Drittabnehmer. Er verpflichtet sich, mit Drittabnehmern unserer Ware kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

12. Weitere Reparaturen

- 12.1 Außerhalb einer Gewährleistung zu erbringende Reparaturen werden eigenständig abgerechnet. Es gilt insofern die jeweils aktuelle Preisliste.
- 12.2 Die Kosten für die Reparatur, den Versand und die Verpackung trägt der Auftraggeber. Die Bedingungen über den Versand und den Gefahrübergang gelten entsprechend.
- 12.3 Wir behalten uns vor, die Reparatur von einem weiteren Unternehmen durchführen zu lassen. Eine Abrechnung erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe unserer Preisliste.
- 12.4 Wird ein Kostenvoranschlag erwünscht, so sind die hierdurch nach Maßgabe unserer Preisliste entstehenden Kosten auch dann zu ersetzen, wenn kein Reparaturauftrag erteilt wird.
- 12.5 Der Kostenvoranschlag ist unverbindlich. Der Besteller kann aus der Überschreitung des Kostenvoranschlages keine Rechte herleiten. Eine Überschreitung bis 15 vom Hundert bedarf keiner weiteren Zustimmung des Bestellers.
- 12.6 Der Werklohn ist bei Auslieferung fällig. Eine Auslieferung erfolgt nur Zug um Zug gegen Bezahlung der Reparaturrechnung.

13. Schutzrechte

Die Lieferung von Software erfolgt ausschließlich nach Maßgabe unserer jeweils aktuellen Nutzungs- und Lizenzvereinbarung. Alle gegenwärtigen und zukünftigen urheberrechtlichen oder gewerblichen Schutzrechte an allen unseren Programmen und hieraus abgeleiteten Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen verbleiben, vorbehaltlich einer anderweitigen, schriftlichen Abrede, bei uns.

14. Datenschutz

Der Käufer ermächtigt uns, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Von etwaigen datenschutzrechtlichen Einschränkungen sind wir, sofern und soweit der Käufer hierüber verfügen kann, befreit (Dispens im Sinne der §§ 1, 4 ff. Bundesdatenschutzgesetz).

15. Ausführbestimmungen

- 15.1 Der Käufer ist für die Einhaltung etwaiger in- und ausländischer – insbesondere US-amerikanischer - Ausführbestimmungen verantwortlich. Der Käufer wird diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer gleichfalls auferlegen. Dem Käufer obliegt es, etwaige behördliche Genehmigungen zu beschaffen und die Kosten hierfür zu tragen.
- 15.2 Der Käufer stellt uns von etwaigen Schäden frei, wenn wir auf sein Geheiß ausführen oder uns aus einem anderen Grunde Schäden wegen einer unsachgemäßen Ausfuhr der Waren entstehen sollten.

16. Rücktritt und Vertreterhandeln

- 16.1 Wenn wir von dem Vertrag zurücktreten oder wenn die Bestellung aus Gründen nicht ausgeführt wird, die der Käufer zu vertreten hat, so können wir als Ersatz für Aufwendungen und entgangenen Gewinn eine pauschale Entschädigung von 10% des Nettokaufpreises verlangen, wobei dem Käufer gestattet ist nachzuweisen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Uns bleibt das Recht vorbehalten, einen nachweisbar höheren Schaden geltend zu machen.
- 16.2 Käufer, die im Namen und/oder für Rechnung Dritter Aufträge an uns erteilen, haften neben dem Dritten uns gegenüber als Auftraggeber in vollem Umfang.

17. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Käufer im Sinne dieser Bestimmungen ist jedweder Abnehmer unserer Produkte und Leistungen gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 18.2 Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen, einschließlich eventueller Rückgewähransprüche, wird Mülheim an der Ruhr in Deutschland vereinbart.
- 18.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen gleich aus welchem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

-
- 18.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wegen bereits bestehender und zukünftiger Ansprüche auch aus Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozessen ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den anderen Vertragsteil auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.
 - 18.5 Grundsätzlich gilt, soweit dies zulässig ist, auch im grenzüberschreitenden Lieferverkehr deutsches Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
 - 18.6 Der Käufer hat seinen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens uns unverzüglich anzuzeigen.
 - 18.7 Hat der Käufer seinen (Wohn-) Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer uns bekanntzugeben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft, der Verwendung und des Transports der Liefergegenstände und der statistischen Meldepflicht an uns zu erteilen.
 - 18.8 Der Käufer willigt ein, daß im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekanntgewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von uns gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung einschließlich CustomerRelationshipManagement erforderlich ist, wobei die Interessen des Käufers zu berücksichtigen sind.

Stand: 01.01.2002